

Hinweis zum Umgang mit Saatgutbeizen, die wesentlichen Gehalten an Stickstoff enthalten - Stand 31.08.2017

Entsprechend Düngeverordnung (DüV) § 6 (8) dürfen Düngemittel mit **wesentlichem Gehalt an Stickstoff**

- auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar,
- auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar

nicht ausgebracht werden.

Ausnahmen für Zwischenfrüchte, Winterraps, Feldfutter, Wintergerste nach Getreidevorfrucht sowie Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst sind in § 6 (9) geregelt. Für Festmist von Huftieren oder Klautieren sowie Komposte gelten abweichende Regelungen.

Ein **wesentlicher Gehalt an Nährstoffen** wird entsprechend DüV § 2 Nr. 11 wie folgt definiert:

Nährstoffgehalt in der Trockenmasse (TM) von mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff oder 0,5 % Phosphat.

Da sich diese Gehaltsangaben auf die TM beziehen, fallen alle N-haltigen Düngemittel, unabhängig von der aufgebrauchten Menge, darunter.

In der landwirtschaftlichen Praxis wird Getreidesaatgut zunehmend mit spurennährstoffhaltigen Düngemitteln gebeizt, um eine Verbesserung des Wachstums von Pflanzen während des Aufganges und der Jugendentwicklung zu erreichen. Diese als Beize verwendeten Spurennährstoffdüngemittel enthalten in der Regel Stickstoff in Mengen, die die Grenzen für die wesentlichen Stickstoffgehalte von 1,5 % N in der TM deutlich überschreiten, so dass die Vorgaben der DüV formaljuristische nicht eingehalten würden.

Aufgrund der Ausgangsstoffe dieser Spurennährstoffdünger ist davon auszugehen, dass der Stickstoff nicht aktiv dazugegeben wird, sondern „passiv“ in den Spurennährstoffverbindungen enthalten ist. Passiv kommt Stickstoff immer dann in Ausgangsstoffen von Spurennährstoffdüngemitteln vor, wenn er Bestandteil einer chemischen Verbindung ist. Als Beispiele wären hier Mangannitrat, Borethanolamin bzw. alle chelatisierten Mikronährstoffe zu nennen. In derartigen Produkten ist der Stickstoff damit Bestandteil eines „unvermeidbaren“ Anwendungshilfsmittels – Formulierungshilfsmittels.

Die Spurennährstoffdünger werden dem Saatgut in der Regel in sehr geringen Mengen zugesetzt. Mit dieser geringen Zugabe und den üblichen Saatgutmengen pro Fläche ergibt sich je nach Produkt und Aufwandmenge eine Stickstoffzufuhr von 20 – 80 g/ha Stickstoff. Diese Menge ist im Vergleich zur N-Aufnahme der Winterungen marginal.

In Abstimmung mit dem MLUL wird deshalb im Land Brandenburg befristet für das Jahr 2017 eine Zufuhr von Stickstoff in Höhe bis maximal 5 kg/ha über die o.g. Spurennährstoffformen im Rahmen der Beizung nicht als Zufuhr von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff betrachtet. Diese Maßnahme dient der Vermeidung eines möglichen Spurennährstoffmangels bei den Winterungen. Für die Folgejahre wird diese Thematik auch im Hinblick auf Regelungen auf Bundesebene neu behandelt.